

**Satzung der Universität Mannheim
für das Auswahlverfahren im
Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft
- Geschichte -**

vom 6. März 2006

Aufgrund des § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt Seite 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 2005 (Gesetzblatt S. 706), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (Gesetzblatt Seite 630) und des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (Gesetzblatt Seite 63) in der Fassung vom 12. Mai 2005 (Gesetzblatt Seite 404) hat der Senat der Universität Mannheim am 8. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim vergibt im Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft – Geschichte 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Sofern ausländische schulische oder sonstige Ausbildungsunterlagen vorgelegt werden, müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni vorliegen (Ausschlussfrist). Innerhalb dieser Frist ist auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Test DaF, Deutsche Sprachprüfung) gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorzulegen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fach-gebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,

c) ein ausgefüllter Fragebogen zur Studienplatzbewerbung beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Für den Antrag auf Zulassung ist eine elektronische Bewerbung erforderlich.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für den Bachelor-Studiengang Kultur und Wirtschaft – Geschichte eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Mannheim unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- b) die Noten in Geschichte (bzw. Gemeinschaftskunde), Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache und in Mathematik
- c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, bzw. außerschulische Leistungen und errungene Auszeichnungen

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte¹ wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte), das Ergebnis dann mit dem Faktor acht multipliziert. Maximal können 120 Punkte erreicht werden.
- b) Die Summe der arithmetischen Mittel der in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahre in
 - Geschichte (zweifach gewichtet, max. 30 Punkte)
 - Deutsch (zweifach gewichtet, max. 30 Punkte)
 - die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (zweifach gewichtet, max. 30 Punkte) sowie
 - Mathematik (einfach gewichtet, max. 15 Punkte)
- c) Die Bewertung der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, bzw. außerschulischen Leistungen (max. 50 Punkte)
 - einschlägiger Auslandsaufenthalt² (1 Punkt/Monat; max. 10 Punkte)
 - einschlägige berufspraktische Tätigkeiten³ (max. 10 Punkte)
 - einschlägige Praktika⁴ (1 Punkt/Monat; max. 10 Punkte)
 - einschlägige Tätigkeiten im Rahmen eines Jobs (1 Punkt/Monat; max. 10 Punkte)
 - einschlägige Auszeichnungen und Preise⁵ (mind. 2 Punkte pro Auszeichnung; insgesamt max. 10 Punkte)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal **275** Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

² D.h. nachweislich zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung sowie der Förderung der persönlichen Reife.

³ Berufsausbildungen zur/m Kauffrau/mann für Bürokommunikation, Fremdsprachenassistenten/in u.ä.

⁴ Freie Mitarbeit bei einer Zeitung, Lehrtätigkeit an einer Nachhilfeschool, Tätigkeiten in kulturellen Einrichtungen (Museen, Archive, Bibliotheken) u.ä. Darüber hinaus kann ein ehrenamtliches Engagement (z.B. Leitung einer Jugendgruppe, SMV-Arbeit) berücksichtigt werden.

⁵ Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten u.ä.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 6. März 2006

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor